

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b> <b>Sitzungsvorlage</b> <b>Drucksache-Nr. 2022 / V 00098</b>	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP BTV Asb/Bay	31.05.2022, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Müller _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

<b>Betreff: Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) - Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020, Rumpfgeschäftsjahr 31.05.2021 und wirtschaftliche Lage 2022</b>  Anlage(n):      Anlage 1: Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.05.2021 Anlage 2: Bilanz zum 31.05.2021 Anlage 3: Lagebericht zum 31.05.2021			
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> <b>MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm-Dateien</b>	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video</b>

Referent und Zeitdauer:      Herr Asbahr, Herr Wehr; 40 min (davon 20 min Sachvortrag)
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.06.2022	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): Finanz- und Verwaltungsausschuss, 20.09.2021, DS-Nr. 2021 / V 00195 (FFG, Jahresabschluss 2020)
--

<b><u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u></b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
<b>Zuschüsse</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
<b>bzw.</b>			
<b>Beiträge:</b>	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
<b>MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:</b>			
<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<b>Zur Verfügung stehende Mittel</b>			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

## **Beschlussantrag:**

### **I. Jahresabschluss 2020**

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung wird der Vertreter der Stadt Friedrichshafen angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Friedrichshafen GmbH wie folgt abzustimmen:

- a.) Der Jahresabschluss 2020 wird in der von der HSA Friedrichshafener Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 35.243.052,05 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -10.223.205,23 € festgestellt.
- b.) Der zum 31.12.2020 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von -10.223.205,23 € wird mit dem Bilanzverlust aus Vorjahren in Höhe von -9.544.332,40 € verrechnet. Der sich daraus ergebende Bilanzverlust von nunmehr -19.767.537,63 € wurde in Höhe von 12.674.414,00 € mit dem Stammkapital und der Kapitalrücklage verrechnet. Das Eigenkapital beträgt somit 0 €. Der verbleibende Teil von 7.093.123,63 € wurde als zu deckender Fehlbetrag auf die Aktivseite umgegliedert.
- c.) Dem Geschäftsführer Herrn Claus-Dieter Wehr wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
- d.) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
- e.) Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 der Tochtergesellschaft Flughafen Personal und Services GmbH (FPS) wird in der von der Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft GmbH Kempten geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 94.502,95 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.724,97 € festgestellt.

- f.) Der zum 31.12.2020 ausgewiesene Jahresüberschuss der FPS in Höhe von 1.724,97 € wird mit dem Bilanzgewinn aus Vorjahren in Höhe von 24.015,47 € verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzgewinn von nunmehr 25.740,44 € auf neue Rechnung vorgetragen.
- g.) Der Geschäftsführerin der FPS Frau Susanne Schaugg wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

## **II. Rumpfgeschäftsjahr 01. Januar bis 31. Mai 2021**

1. Der Rumpfjahresabschluss zum 31.05.2021 und der Lagebericht der Flughafen Friedrichshafen GmbH sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der HSA Friedrichshafener Treuhand GmbH werden zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung wird der Vertreter der Stadt Friedrichshafen angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Friedrichshafen GmbH wie folgt abzustimmen:
  - a.) Der Rumpfjahresabschluss zum 31.05.2021 wird in der von der HSA Friedrichshafener Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 36.570.007,13 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.389.951,54 € festgestellt.
  - b.) Der zum 31.05.2021 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.389.951,54 € wird mit dem Bilanzverlust aus Vorjahren in Höhe von -19.767.537,63 € verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzverlust von nunmehr -24.157.489,17 € wird in Höhe von 12.674.414,00 € mit dem Stammkapital und der Kapitalrücklage verrechnet. Das Eigenkapital beträgt somit 0 €. Der verbleibende Teil von 11.483.075,17 € wurde als zu deckender Fehlbetrag auf die Aktivseite umgegliedert.
  - c.) Den Geschäftsführern Herrn Claus-Dieter Wehr und Herrn Alexander Reus wird für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01.-31.05.2021 Entlastung erteilt.
  - d.) Dem Aufsichtsrat wird für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01.-31.05.2021 Entlastung erteilt.
  - e.) Das Personal der Tochtergesellschaft FPS wurde bis zum 31.12.2020 in die Flughafen Friedrichshafen GmbH integriert. Alle Verträge wurden aufgehoben. Die FPS besteht nur noch als Hülle fort. Beschlüsse werden daher grundsätzlich nicht erforderlich. Soweit solche wider Erwarten in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Friedrichshafen GmbH doch erforderlich werden sollten, wird der Vertreter in der Gesellschafterversammlung ermächtigt und befugt, erforderlichen Beschlüssen auch bereits rein vorsorglich zur Auflösung der GmbH-Hülle gem. § 15 Abs. 1 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrags der FFG nach pflichtgemäßem Ermessen zuzustimmen.

## **III. Wirtschaftliche Lage 2022**

Die Berichterstattung der Geschäftsführung zur wirtschaftlichen Lage 2022 wird zur Kenntnis genommen.

## **Begründung:**

Die Stadt Friedrichshafen ist an der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) zum 31.05.2021 mit einer Stammeinlage von 4.923.649 € zu 39,38 % beteiligt.

### **I. Jahresabschluss 2020**

Über das Vermögen der FFG wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 31.05.2021 das Insolvenzverfahren zum 01.06.2021 in Eigenverwaltung eröffnet. Aufgrund des Insolvenzverfahrens ging - auch für Zeiträume vor Insolvenzeröffnung - das Recht zur Aufstellung des Jahresabschlusses auf den Insolvenzverwalter über. In der Eigenverwaltung erfüllt die Geschäftsleitung des Unternehmens die Funktion des Insolvenzverwalters.

Demnach hatten Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung für die Dauer des Insolvenzverfahrens keine Kompetenz über den Jahresabschluss zu beschließen, weshalb der Finanz- und Verwaltungsausschuss am 20.09.2021 entgegen den Vorjahren mit der Sitzungsvorlage zum Jahresabschluss 2020 (DS-Nr. 2021 / V 00195) keine Weisungsbeschlüsse abgegeben hatte. Es erfolgte lediglich eine Kenntnisnahme, weshalb jetzt nach dem Ende des Insolvenzverfahrens der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung wieder über alle Kompetenzen verfügen und die Beschlüsse für den Jahresabschluss 2020 nachgeholt werden sollen.

Zu Details zum Jahresabschluss 2020 wird auf die damalige Sitzungsvorlage DS-Nr. 2021 / V 00195 verwiesen.

### **II. Rumpfgeschäftsjahr 01. Januar bis 31. Mai 2021**

#### **1.) Testat und besondere Prüfungsfeststellungen**

Die HSA Friedrichshafener Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss der FFG für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01. – 31.05.2021 geprüft und mit Datum vom 08.03.2022 den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Es wird durch den Wirtschaftsprüfer jedoch im Abschnitt „**Hervorhebung eines Sachverhalts**“ und „**Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen**“ u.a. darauf verwiesen, dass von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) derzeit nicht ausgegangen werden kann, da tatsächliche bzw. rechtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen. Die FFG GmbH hat am 3. Februar 2021 beim Amtsgericht Ravensburg einen Antrag auf die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO gestellt. Das Amtsgericht Ravensburg ordnete daraufhin mit Beschluss vom 4. Februar 2021 die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270b InsO an. Mit Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 31. Mai 2021 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Flughafen Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen, zum 1. Juni 2021 eröffnet. Die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens impliziert eine Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern). Der Jahresabschluss und der Lagebericht bilden diesen Umstand zutreffend ab.

Im Abschnitt „**Unregelmäßigkeiten**“ wird weiter Folgendes angeführt:

„Die FFG GmbH ist zum Abschlussstichtag als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB einzustufen. Gemäß Gesellschaftsvertrag hat die FFG GmbH den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen aufzustellen. Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 HGB). Gemäß § 155 Abs. 2 InsO beginnt die Frist im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erst ab dem Berichtstermin zu laufen. Der Berichtstermin fand Ende Juli 2021 statt. Der Jahresabschluss zum 31. Mai 2021 hätte demnach bis spätestens Ende Oktober 2021 aufgestellt werden müssen.“

Dem wurde nicht entsprochen.

Gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG haben die Gesellschafter spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist bislang noch nicht festgestellt. Die Frist des § 42a Abs. 2 GmbHG ist mithin nicht eingehalten.“

Zu weiteren Einzelheiten wird auf Ziff. 5.) dieser Vorlage verwiesen.

## 2.) Entwicklung des Jahresergebnisses

Die **Entwicklung des Jahresergebnisses** stellt sich wie folgt dar:

<b>Darstellung der Ertragslage</b>	<b>01.01. - 31.05.2021</b>	<b>01.01. - 31.12.2020</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
Umsatzerlöse	997	4.425	-3.427
Übrige betriebliche Erträge	4	104	-99
<b>Betriebsleistung</b>	<b>1.002</b>	<b>4.528</b>	<b>-3.527</b>
Materialaufwand	1.396	3.398	-2.002
Personalaufwand	1.442	2.791	-1.348
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	422	1.288	-866
Gewinnunabhängige Steuern	36	64	-29
<b>EBITDA</b>	<b>-2.294</b>	<b>-3.012</b>	<b>718</b>
Planmäßige Abschreibungen	0	2.018	-2.018
<b>Betriebsergebnis (EBIT)</b>	<b>-2.294</b>	<b>-5.031</b>	<b>2.737</b>
Zinsergebnis	-316	-785	469
<b>Ordentliches Unternehmensergebnis</b>	<b>-2.610</b>	<b>-5.815</b>	<b>3.205</b>
Perioden- und betriebsfremdes Ergebnis	-1.780	-4.408	2.628
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-4.390</b>	<b>-10.223</b>	<b>5.833</b>

Die **Umsatzerlöse** betragen im Rumpf-Geschäftsjahr rd. TEUR 997. Eine direkte Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr (12 Monate ist nicht möglich). Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Flugbewegungen deutlich zurückgegangen.

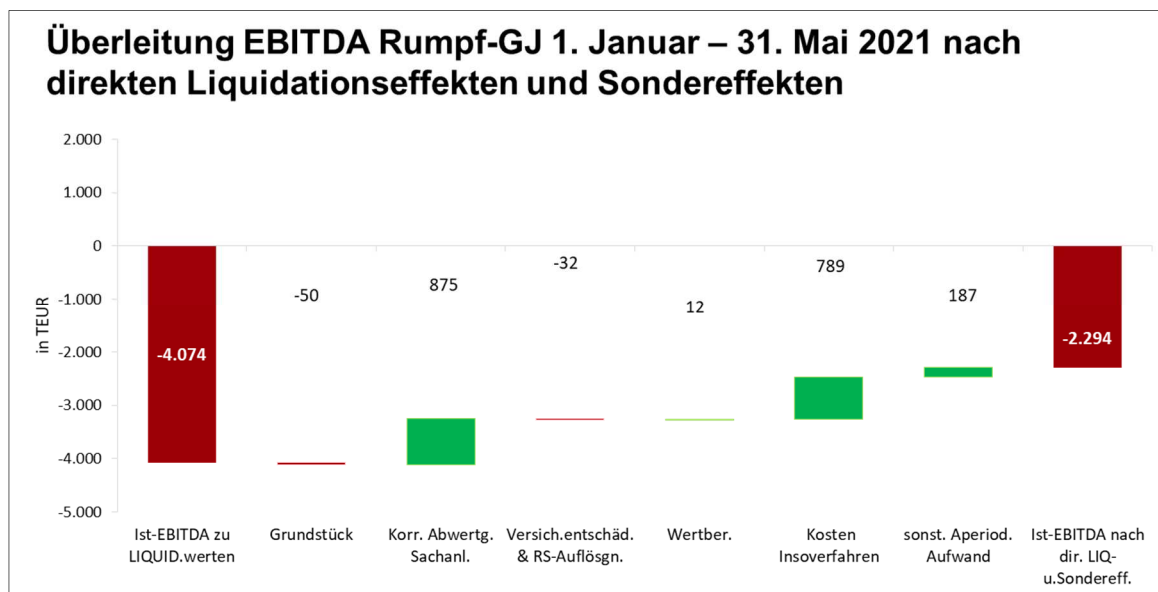
Die **Materialaufwandsquote** (in Prozent der Betriebsleistung) hat sich von rd. 75,0 % im Vorjahr auf rd. 139,4 % im Berichtszeitraum deutlich erhöht. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf Fixkostenbestandteile innerhalb der Materialaufwendungen.

Auch die **Personalaufwandsquote** (in Prozent der Betriebsleistung) zeigt eine deutliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr, was dem Fixkostencharakter des Postens bei gesunkenen Umsatzerlösen geschuldet ist. Die in Vollzeitkräfte umgerechnete durchschnittliche Mitarbeiteranzahl (FTE) beträgt rd. 61 (i.Vj. rd. 64). Während des Insolvenzverfahrens wurde weiterhin Kurzarbeit geleistet. Die Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes für die Mitarbeiter durch die Agentur für Arbeit musste im Jahresabschluss 05.2021 vollumfänglich als Verbindlichkeit der FFG abgebildet werden, sodass die vollen Personalkosten im Abschluss zum Tragen kommen.

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** für das Rumpf-Geschäftsjahr betragen rd. TEUR 422, im Vergleich zu rd. TEUR 1.288 für 12 Monate im Vorjahr.

Das **bereinigte EBITDA** (Earnings before interest, tax, depreciation and amortisation) gibt den operativen Erfolg eines Unternehmens vor Abzug von planmäßigen Abschreibungen auf das

Anlagevermögen, vor Berücksichtigung von Zinsaufwendungen und vor Abzug von Ertragsteuern an. Ferner sind die Posten des perioden- und betriebsfremden Ergebnisses unter das EBITDA umgegliedert (bereinigtes EBITDA). Die FFG GmbH erzielte im Rumpf-Geschäftsjahr 2021 ein bereinigtes EBITDA von TEUR -2.294 (i.Vj. rd. TEUR -3.012). Die bereinigte EBITDA-Marge (in Prozent der Betriebsleistung) reduzierte sich von -66,5 % auf -229,0 %.



Planmäßige **Abschreibungen** sind im Rumpf-Geschäftsjahr nicht angefallen, da bereits zum 31. Dezember 2020 der Übergang auf Liquidationswerte stattgefunden hat und diese sich nicht um planmäßige Abschreibungen im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2021 verringert haben.

Das **bereinigte EBIT** (Earnings before interest and tax) gibt den operativen Erfolg eines Unternehmens vor Abzug von Zinsaufwendungen und vor Abzug von Ertragsteuern an. Ferner sind die Posten des perioden- und betriebsfremden Ergebnisses unter das EBIT umgegliedert (bereinigtes EBIT). Die FFG GmbH erzielte im Rumpf-Geschäftsjahr 2021 ein bereinigtes EBIT von TEUR -2.294. Die bereinigte EBIT-Marge (in Prozent der Betriebsleistung) reduzierte sich von -111,1 % auf -229,0 %. In der Bewertung nach Liquidationswerten kommt es zu keiner Erhöhung des Anlagevermögens. Somit entfallen planmäßige Abschreibungen mit dem Effekt, dass das EBIT identisch mit dem EBITDA ist.

Das **Zinsergebnis** für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2021 beträgt rd. TEUR -316.

Nachfolgende Tabelle stellt die Aufgliederung des **perioden- und betriebsfremden Ergebnisses** dar:

	<b>01.01.- 31.05.2021</b>	<b>01.01.- 31.12.2020</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
<b>Erträge</b>		
Versicherungsentschädigungen (Teil)	10	2.371
Corona-Soforthilfen	0	1.903
Auflösung von Rückstellungen (laufend)	22	118
Auflösung von Rückstellungen wegen Abkehr von Going Concern	0	75
Kostenübernahme von Beratungsleistungen durch Gesellschafter	0	377
Erträge aus Werterhöhungen im Sachanlagevermögen infolge Abkehr von Going Concern	50	0
Sonstige	3	9
	<b>85</b>	<b>4.854</b>
<b>Aufwendungen</b>		
Abwertungen immaterielle VG infolge Abkehr von Going Concern	0	135
Abwertungen Sachanlagen infolge Abkehr von Going Concern	875	6.839
Abwertungen Vorräte infolge Abkehr von Going Concern	0	89
Zuführung RSt Zinsswap-Verträge infolge Abkehr von Going Concern	0	638
Wertberichtigung und Forderungsverluste	12	73
Beratungsleistungen (Strategie Fortführung, Beihilfe- u. Insolvenzrecht)	789	1.153
Sonstige	190	334
	<b>1.865</b>	<b>9.262</b>
<b>Gesamt</b>	<b>-1.780</b>	<b>-4.408</b>

Die Erträge aus Werterhöhungen im Sachanlagevermögen infolge der Abkehr von der Going Concern-Prämisse betreffen den Wert von kleinen Grundstücksparzellen, denen im Vorjahresabschluss (31. Dezember 2020) noch kein Wert zugewiesen wurde.

Die fortgeführte Bilanzierung und Bewertung unter der Abkehr von der Going-Concern-Prämisse führt im Berichtszeitraum zu weiteren Abwertungen im Bereich des Sachanlagevermögens. Abwertungen wurden insbesondere auf Zugänge im Bereich „Anlagen im Bau“ im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2021 erforderlich.

Im Berichtszeitraum sind ferner zusätzliche Beratungsleistungen von rd. TEUR 789 für „Beihilferecht“ und „Insolvenzrecht“ angefallen.

Der **Jahresfehlbetrag** der FFG GmbH im Rumpf-Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Mai 2021 beträgt rd. TEUR -4.390 (i.Vj. für 12 Monate rd. TEUR -10.223).

### 3.) Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage und des Cashflows

Die Entwicklung der Vermögenslage stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Bilanzierung des **Anlagevermögens** erfolgt unverändert zu Liquidationswerten. Die Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2020 betrifft Wertanpassungen, die im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2021 eingetreten sind.

Die **Vorräte** umfassen im Wesentlichen Enteisungsmittel, Feuerlöschmittel und Kraftstoffe. Die Bilanzierung des Postens erfolgt unverändert zu Liquidationswerten.

Die **Liefer- und Leistungsforderungen** betragen zum 31. Mai 2021 rd. TEUR 203. Für zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von rd. TEUR 256 gebildet (i.Vj. rd. TEUR 245). Für allgemeine Risiken ist eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,0 % (i.Vj. 1,0 %) auf nicht einzelwertberichtigte Forderungen gebildet worden.

**Forderungen gegen verbundene Unternehmen** bestehen gegenüber der Flughafen Personal und Service Gesellschaft mbH, Friedrichshafen.

Die **Forderungen gegen Gesellschafter** betreffen eine Nebenkostenabrechnung an einen Gesellschafter.

Der Posten „**Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten**“ beinhaltet im Wesentlichen Umsatzsteuerforderungen und aktiv abgegrenzte Aufwendungen, die den Zeitraum nach dem 31. Mai 2021 betreffen (ARAP).

Die **flüssigen Mittel** der FFG GmbH belaufen sich zum 31. Mai 2021 auf rd. TEUR 1.351 (i.Vj. TEUR 4.331).

Das **gezeichnete Kapital** ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der Bilanzverlust hat sich um den Jahresfehlbetrag im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2021 erhöht. Das buchhalterische Eigenkapital ist zum 31. Mai 2021 negativ und beläuft sich auf TEUR -11.483 (Ausweis auf der Aktivseite unter dem Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gemäß § 268 Abs. 3 HGB).

Die **Pensionsrückstellung** in Höhe von TEUR 335 (i.Vj. TEUR 329) ist für eine Einzelzusage an einen ehemaligen Geschäftsführer gebildet.

Aufgrund der Insolvenzanmeldung im Februar 2021 wurden alle Darlehensverträge von Seiten der Banken gekündigt. **Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestehen daher zum 31. Mai 2021 nicht mehr.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** weisen ausgehend vom Bilanzstichtag eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren auf.

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich deutlich von rd. TEUR 1.622 im Vorjahr auf rd. TEUR 799 reduziert. Zurückzuführen ist der Rückgang im Wesentlichen auf die zum 31. Dezember 2020 noch enthaltene Rückstellung für die Auflösung der Zinsswap-Verträge. Im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2021 wurden die entsprechenden Forderungen der Bank gegen die FFG GmbH geltend gemacht. Der Sachverhalt ist damit jetzt Bestandteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die **kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betragen zum 31. Mai 2021 TEUR 9.190 (i.Vj. TEUR 6.556). Aufgrund der Kündigung sämtlicher Darlehensverträge durch die Banken im Zusammenhang mit der Insolvenzanmeldung der FFG GmbH im Februar 2021, beinhaltet der Posten nun sämtliche Darlehensverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten (z.B. Schadenersatz in Zusammenhang mit der Auflösung der Zinsswap-Verträge, vgl. oben bei den sonstigen Rückstellungen) gegenüber Kreditinstituten.

Die **stillen Beteiligungen** werden weiterhin unverändert mit TEUR 5.000 bei den kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten geführt.

Die **Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten** haben sich um TEUR 34 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Sie weisen keine Besonderheiten auf.



Die **kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** betreffen Zinsen mit TEUR 757, Leistungsverbindlichkeiten mit TEUR 112 und Darlehen (Fälligkeit innerhalb der nächsten fünf Jahre) mit TEUR 10.314.

Der Posten „**Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten**“ hat sich deutlich gegenüber dem 31. Dezember 2020 erhöht. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf aufgelaufene Lohn- und Gehaltsverbindlichkeiten aufgrund der Zahlungseinstellung ab März 2021. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet insbesondere die zeitliche Abgrenzung von Mieten, die Abgrenzung von Einnahmen aus der Vermarktung von Werbeflächen und die Abgrenzung einer Einmalzahlung für die Verlängerung eines zeitraumbezogenen Vertrags.

Die Entwicklung der Finanzlage stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung des Cash-Flow	01.01.- 31.05.21	01.01.- 31.12.20	01.01.- 31.12.19
	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>-2.611</b>	<b>-330</b>	<b>-467</b>
<b>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-934</b>	<b>-3.527</b>	<b>-1.103</b>
<b>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>246</b>	<b>4.449</b>	<b>1.635</b>
Veränderung des Finanzmittelbestandes	-3.299	592	64
Finanzmittelbestand zum 01.01.	3.539	2.948	2.884
Finanzmittelbestand zum 31.12. (bzw. 31.05. in 2021)	240	3.539	2.948

Die FFG GmbH erwirtschaftete im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2021 einen **Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit** in Höhe von TEUR -2.611 (i.Vj. TEUR -330).

Für Investitionen ins Anlagevermögen (i.W. Anlagen im Bau) wurden insgesamt TEUR 934 ausgezahlt. Der **Cash Flow aus der Investitionstätigkeit** beträgt mithin TEUR -934.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern haben sich im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2021 um rd. TEUR 305 erhöht. Zugleich wurden Bankdarlehen in Höhe von rd. TEUR 59 getilgt. Der Saldo aus beidem (= **Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit**) beträgt TEUR 246.

Die Summe der drei Cash Flow-Arten beträgt TEUR -3.299. Um diesen Betrag hat sich der **Finanzmittelfonds** im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2021 gegenüber dem Vorjahr verringert.

#### 4.) Verkehrszahlen

	01.01.- 31.05.2021	01.01.- 31.12.2020
<b>Passagierzahlen</b>	7.927	119.040
<i>davon Linien- und Touristikverkehr</i>	6.586	89.713
<i>davon Allg. Luftverkehr (General Aviation)</i>	1.341	29.327
<b>Start- und Landebewegungen</b>	7.492	18.814
<i>davon Linien- und Touristikverkehr</i>	67	1.614
<i>davon Allg. Luftverkehr (General Aviation)</i>	7.425	17.200

## 5.) Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Gemäß der Prüfung zu § 53 HGrG haben sich ungeachtet der o. g. unter II 1.) aufgeführten Hinweise nach Auffassung des Wirtschaftsprüfers keine Beanstandungen oder gravierende Feststellungen ergeben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ebenfalls keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Hinderungsgründe gegen die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ergeben sich somit auch keine.

Aus der Beantwortung des Fragenkatalogs zu § 53 HGrG haben sich jedoch folgende aus Sicht der Verwaltung hier erwähnenswerte Feststellungen bzw. Empfehlungen zu nachstehenden Punkten ergeben:

### Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

Im Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar bis 31. Mai 2021 wurden die Risikofelder „Finanzierung / Liquidität“, „Finanzierung / Finanzbedarf / Sicherheiten“, „Austrittsrisiko Personal“ (jeweils Teil der Planungs- und Steuerungsprozesse) sowie „Einstellung von Strecken“ und „Kundeninsolvenzen“ (Teil der Kerngeschäftsprozesse) in der Risikomatrix in das Feld 9 (= bestandsgefährdend) eingestuft.

### Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision/Konzernrevision ist nicht eingerichtet. Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht aus Sicht des Wirtschaftsprüfers auch kein zwingender Bedarf zur Einrichtung einer internen Revision. Es sollten jedoch bei Bedarf risikospezifische Sonderprüfungen an externe Dritte vergeben werden.

### Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

Die FFG GmbH stellte am 3. Februar 2021 beim Amtsgericht Ravensburg einen Antrag auf die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO. Der Antrag begründet sich auf drohender Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung (Eröffnungsgrund). Infolge dieses Antrags erfolgte eine Abkehr von der Going-Concern-Prämisse im handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020. Die Bewertung der Vermögensgegenstände richtet sich nunmehr im Wesentlichen nach den Verhältnissen des Absatzmarktes. Gemäß den Vorgaben in IDW RS HFA 17 erfolgen Abschreibungen auf einen niedrigeren Verkehrswert. Im umgekehrten Fall - der Verkehrswert übersteigt den Buchwert - dürfen hingegen keine Zuschreibungen vorgenommen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim Anlagevermögen der FFG im Wesentlichen um Grundstücke, Spezialgebäude und flughafenspezifische Anlagen handelt. Ein aktiver Markt für derartiges Vermögen besteht nicht. Die Abschätzung der Verkehrswerte ist daher mit vergleichsweise hoher Unsicherheit behaftet und die Bandbreite möglicher Werte ist – je nach getroffenen Verwertungsannahmen – hoch.

Bei der Prüfung wurde kein Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten. Das Flughafenterminal ist allerdings für wesentlich mehr Flugpassagiere gebaut worden. Aus diesem Grund wurde im Geschäftsjahr 2012 eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von TEUR 2.804 vorgenommen.

### Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

Die FFG GmbH weist zum 31. Mai 2021 ein negatives Eigenkapital aus (TEUR -11.483, Ausweis als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag). Es liegt eine Unterbilanz vor. Die Eigenkapitalausstattung ist zu gering.

### Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

Das operative Ergebnis der FFG GmbH ist entscheidend von der Corona-Pandemie geprägt, die zu einer sehr deutlichen Reduktion der Flugbewegungen am Flughafen Friedrichshafen geführt hat.

#### Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

Im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Mai 2021) wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 4.390 erwirtschaftet. Einzelne verlustbringende Geschäfte sind uns nicht bekannt. Der Verlust ist u.a. beeinflusst durch die Corona-Pandemie, die zu einer deutlichen Reduktion der Flugbewegungen am Flughafen Friedrichshafen geführt hat. Ungeachtet dessen wurden auch in den Vorjahren jeweils Verluste erwirtschaftet. Generell gilt, dass die Umsatzerlöse, die die FFG in den letzten Jahren erwirtschaftet hat, nicht ausreichend waren, um die Fixkosten eines Regionalflughafens zu decken.

#### Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Der Jahresfehlbetrag im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Mai 2021) und die Jahresfehlbeträge der Vorjahre resultieren grundsätzlich daraus, dass die rentablen Flugbewegungen am Flughafen Friedrichshafen nicht ausreichen, um die (Fix-) Kostenbasis der Gesellschaft zu decken. Die Corona-Pandemie hat dieses Problem im Berichtszeitraum massiv verstärkt. Hinzu kommt, dass die infolge der Insolvenzanmeldung erforderliche Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abkehr vom „Going Concern“) zu deutlichen Ergebnisbelastungen in 2020 und im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Mai 2021) geführt hat.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren erwähnenswerten Feststellungen.

#### 6.) Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratssitzung der FFG zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 sowie das Rumpfgeschäftsjahr 01.01.-31.05.2021 hat am 02.05.2022 stattgefunden. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung gemäß dieser Vorlage.

#### 7.) Stellungnahme der Stadt- und Stiftungspflege

Der Bodensee-Airport ist für die international agierenden Unternehmen der Region und die Messe Friedrichshafen eine wichtige Verkehrsinfrastruktur, da die Region verkehrlich nur ungenügend angebunden ist. Dies wird sich trotz der laufenden oder geplanten Verbesserungen von Bundesstraßen oder Bahnstrecken auch in den nächsten Jahren nicht entscheidend verbessern.

Die wirtschaftliche Lage des Flughafens Friedrichshafen war bereits im Jahr 2020, wie bei allen Flughäfen, primär aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sehr angespannt. Wegen dieser Entwicklungen und einer rechnerischen Überschuldung des Unternehmens sowie drohender Zahlungsunfähigkeit musste der Flughafen am 3. Februar 2021 beim zuständigen Amtsgericht Ravensburg ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung mit Anordnung des Schutzschirmverfahrens beantragen. Am 4. Februar 2021 ordnete das Gericht antragsgemäß die vorläufige Eigenverwaltung an und bestellte Herrn Rechtsanwalt Alexander Hubl zum vorläufigen Sachwalter. Die bis Ende 2020 geltende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht lief für den Flughafen Friedrichshafen aus, da er keinen Zugang zu finanziellen Überbrückungshilfen hatte, die eine weitere Aussetzung ermöglicht hätten. Außerdem verschlechterte sich pandemiebedingt die Liquiditätssituation bei noch offener Finanzierung durch die Gesellschafter. Ziel des Verfahrens war die Fortführung des Unternehmens. Das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung mit Anordnung des Schutzschirmverfahrens ist inzwischen in 2022 erfolgreich beendet worden.

Die Flugverkehre am Bodensee-Airport standen in der Betrachtungsperiode des Jahres 2021 weiterhin unter dem Einfluss der COVID-19 Pandemie, insbesondere der 2. und 3. Infektionswelle.

Den Bodensee-Airport nutzten im Zeitraum Januar bis Ende Mai 2021 insgesamt 7.927 Passagiere. Gegenüber dem Vorjahr (Januar bis Mai 2020) ist dies ein Rückgang um knapp

-89 %, da im ersten Quartal 2020 überwiegend normaler Flugbetrieb herrschte. Gegenüber 2019 (Januar bis Mai) liegt der Rückgang bei rund -95 %. Die Passagierverkehre lagen im Betrachtungszeitraum somit noch völlig im Bann der Pandemie. Positive Entwicklungen ließen sich erst zu den Sommermonaten mit einer besseren Durchimpfung der Bevölkerung und damit verbundenen Lockerungen des täglichen Lebens und der Reisebedingungen sowie dem Ausblick auf die Feriensaison erwarten.

Das mit der Pandemie eingeführte flexible Betriebskonzept des Flughafens wurde weitergeführt, sodass Flüge der Allgemeinen Luftfahrt und der Zeppeline nahezu uneingeschränkt durchgeführt werden konnten, sobald dies nach Lockerung der Auflagen wieder möglich war.

Die Planungsgrundlagen aus dem Roland Berger Gutachten aus 2020 wurden bis März 2021 nochmals aktualisiert, da sich die Pandemie deutlich länger hinzog, als im Sommer 2020 zu erwarten war. Aufgrund der somit erst später einsetzenden Zunahme der Verkehre erhöht sich der planerische Finanzbedarf.

Das Finanzierungskonzept wurde weiter ausgearbeitet und parallel dazu der im Rahmen des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung notwendige Insolvenzplan erstellt. Ebenfalls vorangetrieben wurden die Arbeiten zur Erstellung des Umstrukturierungsplanes, der aus beihilferechtlichen Gründen erforderlich ist und der EU-Kommission vorgelegt wurde. Zur Deckung des Finanzbedarfs muss der Flughafen einen finanziellen Eigenbeitrag erbringen, der im Umstrukturierungsplan nachzuweisen ist.

Im Rahmen des Eigenbeitrags zur langfristigen und nachhaltigen Finanzierung der Gesellschaft wurden die Grundstücke und Gebäude der Flughafen Friedrichshafen GmbH an die LZ Horizon GmbH & Co. KG, Friedrichshafen, verkauft und zurückgemietet (sale-and-lease-back).

Für den vorliegenden Rumpf-Jahresabschluss 01. bis 05. 2021 führt dies in der handelsrechtlichen Bilanzierung und Bewertung analog zum Jahresabschluss 2020 zur Bewertung nach Liquidationswerten anstelle – wie sonst zuvor – nach Fortführungswerten.

Nach der zwischenzeitlich erfolgten Zustimmung der EU-Kommission zum Umstrukturierungsplan und der eingetretenen Rechtskraft des Insolvenzplans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens am 31.03.2022, ist die Fortführung der Flughafen Friedrichshafen GmbH wieder sichergestellt. Die Bilanzierung wird in folgenden Jahresabschlüssen wieder zu Going Concern-Werten erfolgen. Insofern wird im Spätsommer 2022 ein weiterer Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 01.06.2021 bis 31.03.2022 mit Going Concern Werten erstellt werden. Ein weiterer Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 01.04.2022 bis 31.12.2022 wird zudem dann erfolgen, bevor wieder zum üblichen Kalenderjahr als Geschäftsjahr und damit einem einjährigen Turnus eines Jahresabschlusses für ein volles Geschäftsjahr zurückgekehrt werden wird.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt Umsatzerlöse in Höhe von 997 T€ erzielt. Das unbereinigte EBITDA liegt bei -4.074 T€, der Fehlbetrag beträgt -4.390 T€. Haupteinflussfaktoren für Umsatz und Ergebnis waren im Berichtszeitraum die Corona-Pandemie und die Insolvenzanmeldung. Beide Sachverhalte haben zu einer deutlichen Belastung geführt.

Den Flughafen Friedrichshafen haben im gesamten Jahr 2021 insgesamt 125.841 Passagiere genutzt. Das sind rund 6% mehr Passagiere als im Jahr 2020 und mehr als ursprünglich erwartet. Das Jahr war überwiegend weiterhin stark von der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Reisebeschränkungen geprägt. Einzig in der Sommerperiode kam es einer Erholung der touristischen und Privatreiseverkehre, wobei für eine bessere Entwicklung primär die Verkehre nach Palma de Mallorca im Angebot fehlten. Diese konnten nicht in den Flugplan aufgenommen werden, da mit der in Frage kommenden Fluggesellschaft keine wirtschaftlich vertretbare Vereinbarung getroffen werden konnte.

Aufgrund des Insolvenzverfahrens wurde zum 31.12.21 kein Jahresabschluss testiert. Für einen möglichst objektiven Vorjahresvergleich müssen Sondereffekte der Jahre 2020 und 2021

berücksichtigt werden. Im Jahr 2020 sind diese Sondereffekte die Erstattung eines Versicherungsschadens (Unterflurfeuer) über 2.665 T€ sowie der Corona-Schadensausgleich über 1.903 T€. Für das Jahr 2021 ergeben sich in Summe Sondereffekte aus der Insolvenz von -1.998 T€ (z.B. anteilige Kosten des Insolvenzverfahrens 1.578 T€, Entschädigung für ein Zinsderivat der Sparkasse Bodensee 731 T€ und weitere, teilweise auch gegenläufige Effekte). Es konnten im Jahr 2021 3.906 T€ Erlöse erzielt werden, die um 11,7% unter dem Jahr 2020 (4.425 T€) lagen. Das EBITDA lag 2021 bereinigt bei -3.428 T€ (Vorjahr: -3.012 T€), das EBIT incl. Abschreibungen bei -5.611 T€ (Vorjahr: -5.030 T€). Der Hauptgrund für die Verschlechterung ist das durch die Corona-Pandemie relativ unbeeinflusste erste Quartal 2020 sowie die leichte Erholung des Flugverkehrs im Sommer 2020.

Ferner ist derzeit absehbar, dass nach Mitteilung der Geschäftsführung der FFG die Gesellschaft in Zukunft in unveränderter Weise auf die vollen, ungekürzten Zuschüsse der mit DS-Nr. 2021 / V 00119-1 bereits beschlossenen Investitionskostenzuschüsse angewiesen sein wird. Die Investitionskostenzuschüsse werden jedoch im operativen Vollzug nicht als Pauschalsumme, sondern ausschließlich auf Bedarfsanforderung der FFG und damit nur in Tranchen ausgezahlt. Damit werden konkrete Zusagen in Form von konkreten Zuwendungsbescheiden auch nur in diesen jeweiligen Höhen geschaffen. Auf die konkreten Erläuterungen – auch im Hinblick auf die Entlastungen zu den Flugsicherungskosten – verweisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung in Ziffer III zu dieser Sitzungsvorlage.

### **III. Bericht der Geschäftsführung der FFG zur wirtschaftlichen Lage 2022**

Die Entlastung von den Flugsicherungskosten erfolgt seit dem 1. September 2021 derzeit noch über eine Übergangsregelung, die im Laufe des Jahres 2022 in einen Routineprozess übergehen wird. Die Endabrechnung für das Jahr 2021 wird erst im September 2022 nach Prüfung der eingereichten Nachweise durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erfolgen.

Im Zusammenhang mit der weiteren Finanzierung des Flughafens sind die folgenden Fakten wesentlich und wurden wie nachfolgend dargestellt durch die Geschäftsführung der FFG an die Beteiligungsverwaltung wie folgt übermittelt (siehe kursiv markierte Textpassage):

- 1. Die Entlastung von den Flugsicherungskosten durch den Bund betrifft die operativen Aufwendungen und erfolgt rein über die Gewinn- und Verlustrechnung. Es kommt zu keiner Entlastung im investiven Bereich. Der Bedarf nach Investitionszuschüssen bleibt daher bestehen und die beschlossenen Investitionszuschüsse müssen in vollem Umfang abgerufen werden.*
- 2. Die Entlastung wirkt für den Flughafen nicht in voller Höhe, da der Entlastung gegenüber der Planung aus dem Herbst 2021 höhere Auszahlungen gegenüberstehen, wie z.B. die Tilgung von Bankdarlehen (Insolvenzplan), der Einbehalt einer Mietkaution (Grundstücksverkauf) oder höhere Aufwendungen für den operativen Geschäftsbetrieb und das Insolvenzverfahren.*
- 3. Von der EU-Kommission wurde im Umstrukturierungsplan der Nachweis gefordert, dass der Flughafen auch in einem Worst Case Szenario überlebensfähig ist. Für diesen Nachweis wurde von der vollen Leistung der Investitionszuschüsse ausgegangen. Ohne die Investitionszuschüsse wäre der Nachweis nicht möglich gewesen. Dies ist ein integraler Bestandteil der Zustimmung der Kommission zum Umstrukturierungsplan.*
- 4. Die Investitionen in die flugsicherungstechnischen Anlagen wird der Flughafen nach der vorliegenden Verordnungslage vollständig vorfinanzieren müssen.*
- 5. Für diese Vorfinanzierung ist die im Basis Szenario ausgewiesene Liquidität, die sich mit den vollen Investitionszuschüssen ergibt, erforderlich.*
- 6. Die Genehmigung der EU-Kommission erlaubt die Beihilfen in Höhe von 17,5 Mio. EUR im Rahmen des Umstrukturierungsplans bis 2025. Das spricht dafür, die Beihilfen zu gewähren. Andernfalls müsste ggf. zukünftig auf weitere Genehmigungen gehofft werden. Die Genehmigung schränkt die Möglichkeiten dafür ein, da z.B. für 10 Jahre weitere Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen ausgeschlossen sind.*

Die Verkehrszahlen in den ersten Monaten des laufenden Jahres liegen, wie an allen Flughäfen, deutlich über dem Vorjahr. Mit 28.082 Passagieren verzeichnete die FFG allerdings um rund 37% weniger Passagiere als geplant. Ursache war, dass die Fluggesellschaften in den Wintermonaten entgegen der Planung Strecken weniger häufig bedient haben, die geplanten Winterverkehre aufgrund der Corona-Einschränkungen in Österreich größtenteils wegfielen und auch die Auslastung der Flüge nicht auf dem erwarteten Niveau lag.

Mit Beginn des Sommerflugplans Ende März haben die Flüge und auch die Auslastungen deutlich zugelegt. Die Lufthansa bedient das Drehkreuz Frankfurt derzeit bis zu 3x täglich, wobei an einzelnen Tagen bereits vier tägliche Frequenzen (wie vor Corona) geflogen wurden, die auch im Juni und Juli vermehrt vorgesehen sind. Im touristischen Bereich werden derzeit Palma de Mallorca (ab Ende Mai 3x wöchentlich), Antalya, Heraklion und Rhodos jeweils 2x wöchentlich und Hurghada einmal wöchentlich bedient. Mit dem Start der Sommerferien in Vorarlberg (Anfang Juli) werden weitere Flugfrequenzen zu diesen Destinationen dazu kommen und auch Kos als neues Flugziel ins Programm aufgenommen. Im Segment der VFR-Verkehre (Visiting Friends and Relatives – Privatbesuchsreisen sowie sogenannte ethnische Verkehre) werden derzeit Tirana, Tuzla, Ohrid und Skopje jeweils 2x wöchentlich angefliegen. Ab Anfang Juni kommt die Strecke nach Kayseri dazu (1x wöchentlich). Die allgemeine Luftfahrt wird in den Sommermonaten erwartungsgemäß ebenfalls zulegen. Die Entwicklungen sind allerdings stets stark wetterabhängig. Die AERO Ende April lag bezüglich der Flugbewegungen nahezu auf dem Niveau des Jahres 2019 (ca. -8%). Ende Mai erwartet die Geschäftsführung aufgrund des World Economic Forums vermehrt Business Jets am Flughafen.

Aufgrund dieser Verkehrserwartungen geht die Geschäftsführung davon aus, dass die für 2022 erwarteten Passagierzahlen überschritten werden. Unsicherheiten bestehen darin, ob die hohe Teuerung einen negativen Einfluss auf die Nachfrage haben wird und welche Auswirkungen der Krieg in der Ukraine auf die Nachfrage für bestimmte Destinationen hat. Ein Einfluss auf die Nachfrage ist derzeit bei Reisebüros und Veranstaltern allerdings (noch) nicht festzustellen.

Die wirtschaftliche Entwicklung im ersten Quartal entsprach den Erwartungen. Die Erlöse lagen deutlich über dem Vorjahr. Bis Ende März war der Flugbetrieb noch bedarfsorientiert mit Voranmeldung der Flüge organisiert und die Mitarbeiter in Kurzarbeit. Dies sowie weitere Maßnahmen ermöglichten in den ersten Monaten noch Kosteneinsparungen. Dadurch konnte gegenüber dem Vorjahr ein deutlich besseres EBITDA und EBIT erreicht werden. Es liegen kumuliert per Februar sowohl das EBITDA (Ist -434 TEUR, Plan -810 TEUR) als auch das EBIT (Ist -795 TEUR, Plan -1.167 TEUR) über Plan. Der Grund dafür ist, dass die Einsparungen bei den Kosten die hinter Plan liegenden Umsätze überkompensieren. Die Vertriebsplanung stammt aus dem Vorjahr und hatte weitere Corona-Wellen noch nicht berücksichtigt. Die kumulierten Erlöse liegen per Februar mit 784 T€ um 12,8% unter Plan (900 T€). Dass die Ergebnisse momentan dennoch über Plan liegen, ist positiv zu bewerten. Die steigenden Preise aufgrund des Ukraine-Kriegs, vor allem bei der Energieversorgung, werden das Ergebnis des Flughafens belasten. Eine Kompensation durch höhere Erlöse wird nur teilweise möglich sein, da Anpassungen der Aviation-Erlöse zum größten Teil genehmigungspflichtig sind und möglicherweise zulasten der Verkehre gehen. Im Vermietungsbereich werden die höheren Nebenkosten hingegen an die Mieter weitergegeben.

Die für dieses Jahr vorgesehenen Investitionsprojekte, die mit Zuschüssen der Gesellschafter (auch des Landes Baden-Württemberg) finanziert werden, sind größtenteils in Arbeit bzw. in fortgeschrittener Planung. Herausfordernd sind auch hier die Preissteigerungen sowie die Lieferfristen für benötigtes Material und die Verfügbarkeit der notwendigen Dienstleister.

Derzeit geht die Geschäftsführung trotz der widrigen Kostenentwicklungen davon aus, dass das im Umstrukturierungsplan geplante Ergebnis erreicht wird.

Die Beteiligungsverwaltung gibt die vorgenannte Mitteilung der Geschäftsführung der FFG hiermit dem Gremium zur Kenntnis und verweist in diesem Zusammenhang auf die durch die FFG in deren

Regie und Verantwortung aufzustellende Finanzplanung nebst operativer Umsetzung des Umstrukturierungsplans.

Nachdem die Gesellschafter die FFG aus der Planinsolvenz gerettet haben, besteht die klare und eindeutige Erwartung des Gesellschafters Stadt Friedrichshafen an die FFG, die Sanierungsziele konsequenter, schneller, nachhaltiger umzusetzen und zu realisieren. Das in die FFG gesetzte Vertrauen gilt es durch wirtschaftlich gute Ergebnisse und steigende Passagierzahlen zu bestätigen.

Es wird gebeten, dem Beschlussantrag zuzustimmen.